

Qualitätsstandard

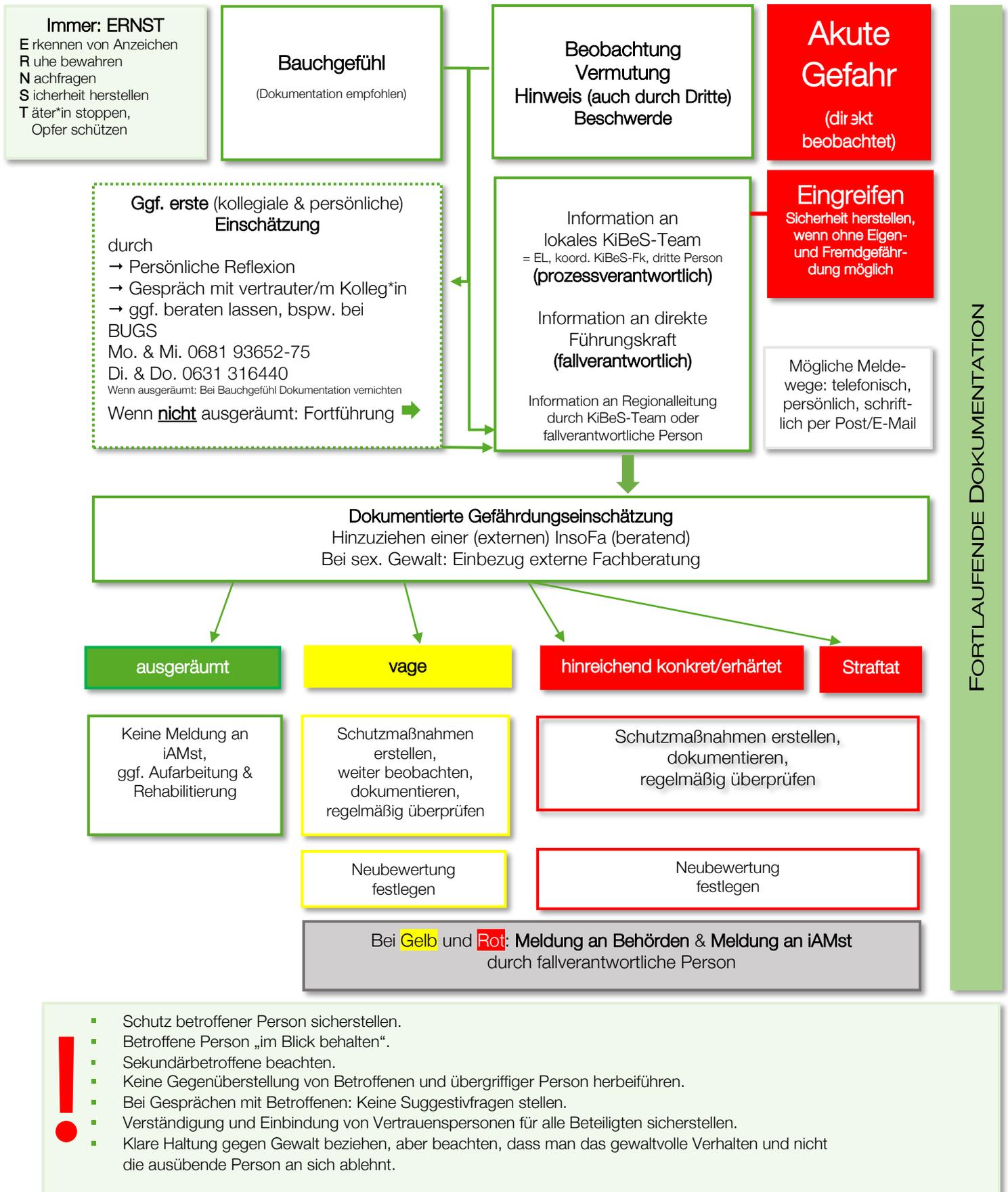
Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins



Inhaltsverzeichnis

Verfahrensweg im Überblick (Druckversion im Anhang)	3
Wer macht was wann? (Verantwortlichkeiten).....	4
1. Präambel und Einleitung	5
1.1. Begriffsbestimmung	6
1.2. Was muss gemeldet werden?	7
1.3. Welche Art Vorkommnisse gibt es, wer erhält welche Mitteilung/Meldung	7
2. Verfahrenswege	8
2.1. Verfahren bei akuter und direkter Gefahr	8
2.2. Verfahren bei vagem Verdacht	8
2.3. Gefährdungseinschätzung	8
2.4. Grenzüberschreitungen: grundsätzlich zu berücksichtigen (auch bei Peer-to-Peer-Übergriffen)	9
3. Mögliche (Schutz-)Maßnahmen	10
3.1. Maßnahmen für betroffene Kinder/Jugendliche/erwachsene Betreute und ihre Sorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter*innen	10
3.2. Maßnahmen für übergriffige Kinder/Jugendliche	10
3.3. Maßnahmen für Sekundärbetroffene.....	10
3.4. Maßnahmen mit Blick auf die/den vermeintlich grenzüberschreitende*n Mitarbeiter*innen	10
3.5. Einschalten der Strafverfolgung	10
3.6. Maßnahmen zur Rehabilitierung zu Unrecht beschuldigter Mitarbeiter*innen.....	10
3.7. Maßnahmen zur Aufarbeitung und zum Abschluss des Verfahrens	10
4. Literatur/Quellen.....	11
Kontaktdaten und -adressen (Stand: August 2024)	12

Verfahrensweg im Überblick (Druckversion im Anhang)



FORTLAUFENDE DOKUMENTATION

Wer macht was wann? (Verantwortlichkeiten)

verantwortlich Person, die rechenschaftspflichtig ist.
ausführend Person, die eine Aufgabe oder Arbeit ausübt/übernimmt.
beratend Person, die Feedback geben kann und/oder eine Expert*innenrolle hat.
informiert Person, die über den Prozess, getroffene Maßnahmen und Entscheidungen informiert sein muss.

Wer? →	Meldende FK	prozessverantwortlich	fallverantwortlich	RegL	Päd. Fachkräfte	extern InsoFa	zentral	
		Lokales KiBeS-Team EL, koord. KiBeS-Fk, dritte Person	BL bzw. Führungskraft				iAMst	Ressort Personal
↓ Was?								
Durchführung einer Ersteinschätzung (kollegial, Selbstreflexion, BUGS)	verantwortlich ausführend	ggf. beratend	ggf. beratend		ggf. beratend			
Wenn Ersteinschätzung „Gelb“ oder „Rot“: Meldung von Bauchgefühl, Beobachtung, Hinweis, Vermutung	verantwortlich ausführend	informiert ggf. beratend	informiert				ggf. beratend	
Dokumentation des Eingangs einer Meldung und Bestätigung an Melder*in	informiert	informiert ggf. beratend	verantwortlich ausführend	ggf. informiert				
Durchführung und Dokumentation einer Gefährdungseinschätzung (z. B. mittels Bögen)	beratend	informiert ggf. beratend	verantwortlich ausführend		beratend	beratend		
Meldung an iAMst		informiert ggf. ausführend	verantwortlich ausführend	informiert			informiert	
Planung des weiteren Vorgehens nach Gefährdungseinschätzung „Gelb“ oder „Rot“	ggf. beratend	informiert beratend ggf. ausführend	verantwortlich ausführend	informiert		ggf. beratend	informiert ggf. beratend	beratend
Durchführung des weiteren Vorgehens bei Peer-to-Peer-Übergriffen oder	ggf. beratend	informiert ggf. beratend	verantwortlich informiert, ggf. beratend	informiert	ausführend		informiert ggf. beratend	
Durchführung des weiteren Vorgehens bei Übergriffen durch MA oder	ggf. beratend	informiert beratend	ausführend (auch bzgl. MA)	informiert	ausführend bzgl. Betroffene		informiert ggf. beratend	beratend
Durchführung des weiteren Vorgehens bei Übergriffen durch Externe		informiert beratend	verantwortlich ausführend	informiert	ausführend bzgl. Betroffene		informiert ggf. beratend	
Anfertigen eines abschließenden Berichts inkl. Maßnahmen		informiert beratend	verantwortlich ausführend	informiert			informiert ggf. beratend	
Rückmeldung an Melder*in	informiert	ggf. ausführend	ausführend					
Resümee für Weiterentwicklung der KiBeS-Prozesse		verantwortlich ausführend	informiert	informiert			informiert	
Ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen		EL: verantwortlich ausführend		informiert, ggf. beratend				beratend

Die Einrichtungsleitung (EL) zeichnet grundsätzlich immer für den gesamten Verfahrensweg und die Melde- und Berichtspflichten sowie ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen verantwortlich!

Die koord. KiBeS-Fachkraft hat aufgrund ihrer Rolle über den gesamten Verfahrensweg hinweg immer eine beratende Funktion. Zudem ist immer das aktuelle Konzept zur Krisenkommunikation zu beachten.

1. Präambel und Einleitung

Wir sind in besonderem Maße für den Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Menschen in unseren Einrichtungen verantwortlich. Alle Mitarbeiter*innen des SOS-Kinderdorfvereins sind auch aufgrund der gesetzlichen und vereinsinternen Vorgaben verpflichtet, Grenzüberschreitungen ernst zu nehmen und ggf. mitzuteilen sowie stets im Sinne der Selbstverpflichtungserklärung sowie des Verhaltenskodex zu handeln. Die vorliegenden Verfahrenswege sind dabei verpflichtend einzuhalten und bieten gleichsam Orientierung. Für das Handeln im Falle – auch eines Verdachts – auf Grenzüberschreitungen gelten im SOS-Kinderdorfverein folgende Grundsätze¹:

- Eine betroffene Person steht stets im Mittelpunkt.
- Der Schutz einer betroffenen Person steht an erster Stelle.
- Transparenz: Eine betroffene Person wird über den aktuellen Stand auf dem Laufenden gehalten. Auch Eltern, Sorgeberechtigte und gesetzliche Betreuer*innen werden zeitnah informiert und diesbezüglich stets auf dem Laufenden gehalten.
- Alle Entscheidungen im Rahmen der Klärung eines Verdachts oder eines Aufarbeitungsprozesses geschehen im besten Interesse einer betroffenen Person.
- Die Äußerungen, Ansichten und Wünsche einer betroffenen Person werden ernst genommen, ihnen wird konsequent nachgegangen und sie fließen so weit wie möglich in die Entscheidungsfindung ein.
- Unsicherheiten oder ein schlechtes Bauchgefühl werden bei definierten Personen angesprochen (BUGS, Leitungspersonen, koordinierende Kinderschutzfachkräfte, zentrales Kinder- und Betreutenschutzteam/interne Anlauf- und Monitoringstelle, externe kooperierende Fachberatungsstellen/Fachkräfte etc.).
- Der Datenschutz wird gewährleistet und Informationen werden nur, wenn dringend erforderlich, weitergegeben.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Stellen, einschließlich gesetzlich vorgeschriebener Behörden bzw. Einrichtungen, ist sicherzustellen.
- Eine zeitnahe und genaue sowie fortlaufende Dokumentation ist Teil der Fachlichkeit und Voraussetzung für die Bewältigung kritischer Situationen.

Anmerkung: Wenn im Folgenden von Kindeswohl gesprochen wird, sind Jugendliche, die in unseren Einrichtungen betreut werden, eingeschlossen.

¹ vgl. SOS Kinderdorf International (2020), Child Safety Is Everybody's Business, Child safeguarding reporting and responding procedures in member associations.

1.1. Begriffsbestimmung

Das Wohl von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kann auf vielfältige Weise gefährdet sein und die Anzeichen dafür sind nicht immer einfach zu deuten. Der Begriff „Grenzüberschreitung“ ist ein Sammelbegriff für folgende (ggf. meldepflichtige) Sachverhalte. Die Beispiele sind exemplarisch; grundsätzlich sind immer einrichtungs- und angebotsbezogene Verhaltensampeln zu beachten.

Grenzverletzungen: dem Wohl von Schutzbefohlenen widersprechendes Verhalten	Übergriffe: das Wohl von Schutzbefohlenen gefährdendes Verhalten	Straftaten: sind immer gefährdendes Verhalten
<p>Unangemessene Verhaltensweisen, die im institutionellen Alltag entweder unabsichtlich verübt werden oder aus fachlichen beziehungsweise persönlichen Unzulänglichkeiten resultieren.</p> <p>Grenzverletzungen können im päd. Alltag vorkommen und erfordern nicht zwangsläufig eine iAMst-Meldung. Gibt eine Grenzverletzung jedoch Anlass für eine genauere Prüfung (Gefährdungseinschätzung), kann mitunter eine Mitteilung/Meldung notwendig sein. Das trifft z. B. bei folgenden Situationen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es bestehen Zweifel, ob die Grenzverletzung einmalig bleibt und durch Gespräche/Hinweise durch Leitung abgestellt werden kann, z. B. aufgrund von geringer Einsichtsfähigkeit der grenzverletzenden Person. ▪ Die Grenzverletzung wurde von der betroffenen Person individuell (z. B. durch Vorerfahrung) als sehr belastend eingeordnet (Bsp. Retraumatisierung). ▪ Es entsteht ein komisches Bauchgefühl bei einer beobachtenden Person, z. B. hinsichtlich möglicher Täter*innenstrategien. <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Einmaliges Missachten der gebotenen körperlichen Distanz</p> <p>Einmaliger respektloser Umgang</p> <p>Einmalig abwertendes Kommentieren von Körperformen oder Kleidung</p>	<p>Aufgrund der Häufigkeit, Schwere oder Dauer gefährdet und schädigt dieses Verhalten das Wohl von Schutzbefohlenen durch vorsätzliche Grenzüberschreitungen. Hier liegen grundlegende fachlichen und/oder persönliche Defizite vor, die ggf. auch Straftaten vorbereiten könnten.</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Einschränkung des alters- und entwicklungsangemessenen Freiraums</p> <p>Psychischer Druck</p> <p>Ständiges Missachten der Schamgrenze</p> <p>Sexistische Bemerkungen</p> <p>Erniedrigende Bemerkungen</p> <p>Hygiene (Bsp. Duschen) erzwingen</p> <p>Bewusstes Ignorieren</p> <p>Gewalttätiges Verhalten</p>	<p>Strafrechtlich relevantes Verhalten erfasst nicht alle menschlichen Handlungen, die die/der Betroffene als Gewalt bewertet, sondern Handlungen, die so gravierend sind, dass sie verboten werden müssen. Es gibt aktives, vorsätzliches und fahrlässiges Handeln. Im Einzelfall kann es sein, dass die/der Handelnde einen Rechtfertigungsgrund für ihr/sein Handeln hat (bspw. Notwehr).</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Niemand besitzt das Recht, einen anderen zu züchtigen. Körperliche Züchtigung gilt als vorsätzliche Körperverletzung.</p> <p>Die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)</p> <p>Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)</p> <p>Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c StGB)</p> <p>Körperverletzung (§ 223 StGB)</p> <p>Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)</p>

1.2. Was muss gemeldet werden?

- Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise zu Grenzüberschreitungen ernst zu nehmen und nachzuverfolgen.
- Interne Meldungen: Bekannt gewordene Grenzüberschreitungen (siehe Verfahrensablauf „Gelb“ oder „Rot“) sind per iAMst-Mitteilungsbogen an iAMst² zu melden. Dieses gilt für alle Angebotsformen bei SOS-Kinderdorf.
- Externe Meldungen: Die Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörden müssen berücksichtigt werden.
- Bei jedem Hinweis auf Grenzüberschreitung sollte eine Einschätzung der Gefährdung stattfinden und ggf. das KiBeS-Team und die Leitung informiert werden (siehe Verfahrensablauf).
- Grundsätzlich ist der gesamte Prozess zu dokumentieren.

1.3. Welche Art Vorkommnisse gibt es, wer erhält welche Mitteilung/Meldung

Grenzüberschreitung Mitarbeitende*r → Kind/Jugendliche*r/ erwachsene*r Betreute*r	Grenzüberschreitung Dritte*r → Kind/Jugendliche*r/ erwachsene*r Betreute*r	Grenzüberschreitung Peer-to-Peer	Fälle im Kinderschutz im Sinne des § 8 a SGB VIII:
(Vermutete) Grenzüberschreitungen von Mitarbeitenden in allen Angebotsbereichen von SOS-Kinderdorf e. V.	Grenzüberschreitungen durch Externe, wenn dies im Einflussbereich der Einrichtung liegt (z. B. bei stationär Betreuten oder wenn sich ein Vorfall auf dem Gelände der Einrichtung ereignet hat).	Peer-to-Peer Fälle: Grenzüberschreitungen zwischen Bewohner*innen, Klient*innen, Nutzer*innen, Auszubildenden – immer, wenn durch die Grenzüberschreitung (Schutz-) Maßnahmen getroffen werden.	Gefährdungslagen, die im familiären bzw. persönlichen Lebensumfeld eines Kindes/Jugendlichen entstehen, also nicht im direkten Einflussbereich einer Einrichtung, aber z. B. in der Kindertagesstätte oder über eine ambulante Betreuung sichtbar werden.
Bei betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe: Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. Bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe: Meldepflicht entsprechend den Leistungsvereinbarungen der Länder nach § 131 SGB IX. Zuständig sind die vorgegebenen Aufsichtsbehörden (z. B. das Landesjugendamt, Wohn- und Pflegeaufsicht o. a.).			Hier greifen die Vereinbarungen mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt.
Beachten: Mitteilung/Meldung an den Träger (= bei uns: iAMst) sind bei Gefährdungseinschätzung Gelb oder Rot obligatorisch!			

² Mehr Informationen zu iAMst siehe: SOS-Kinderdorf, Kurzkonzept Interne Anlauf- und Monitoringstelle und Fachbeirat Kinderschutz (2022).

2. Verfahrenswege

In der Praxis können die Schritte des Verfahrensweges unmittelbar ineinander übergehen oder je nach Informationsstand wiederholt notwendig sein. Grundsätzlich gilt:

- Jede*r SOS-Mitarbeiter*in ist verpflichtet, einer beobachteten Grenzüberschreitung nachzugehen und diese ggf. zu melden (siehe Verfahrensablauf und „Treuepflicht“ nach BAG Nr. 57 zu § 611 BGB).
- Einem Verdacht/Hinweis (auch durch Dritte) zu einer Grenzüberschreitung ist immer nachzugehen (d. h. Beratung und ggf. Mitteilung/Meldung).
- Ein nicht ausgeräumter Verdacht zu Grenzüberschreitungen („Gelb“ oder „Rot“) muss innerhalb von 24 Stunden oder so schnell wie möglich an die zuständige Führungskraft und/oder das lokale KiBeS-Team mitgeteilt/gemeldet werden.
- Richtet sich der Verdacht gegen die Einrichtungsleitung oder zuständige Führungskräfte selbst, oder werden diese nicht tätig, dann ist die nächsthöhere Ebene im Kinder- und Betreutenschutz (d. h. Stabsstelle Kinder- und Betreutenschutz, zentrales KiBeS-Team) zu informieren.
- Eine Nichtmeldung kann zu disziplinarischen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.
- Es besteht die Möglichkeit, das Hinweisgeberschutzportal für (anonyme) Meldungen zu nutzen. Weiter Informationen dazu finden sich auf der Hermannseite der Stabsstelle [Interne Revision, Compliance und Risikomanagement](#).

2.1. Verfahren bei akuter und direkter Gefahr

Bei eindeutigen Grenzüberschreitungen (durch Mitarbeitende, externe Erwachsene oder betreute Kinder und Jugendliche), die direkt und akut beobachtet werden, stehen schnelles Handeln und der Schutz der Betroffenen unter Berücksichtigung von „Eigenschutz vor Fremdhilfe“ an erster Stelle. Die zuständige Führungskraft wird umgehend informiert. Es greifen die Verfahrensschritte wie oben beschrieben.

2.2. Verfahren bei vagem Verdacht

In der pädagogischen Praxis entstehen immer wieder uneindeutige Situationen, die ein „ungutes Gefühl“ oder Verdachtsmomente hinterlassen. Eine verlässliche Einschätzung ist hier nicht sofort möglich. Notwendig sind hier die Reflexion der Situation, die weitere Beobachtung, z. B. telefonische Beratung bei der internen Fachstelle BUGS (Beratung bei Unsicherheiten zu Grenzüberschreitungen in der Sozialen Arbeit), weitere kollegiale Beratung etc., um zu entscheiden, ob sich der Verdacht erhärten lässt oder ob er ausgeräumt werden kann. Wenn der Verdacht weiterbesteht, greifen die Verfahrensschritte wie oben beschrieben.

2.3. Gefährdungseinschätzung

Zur Gefährdungseinschätzung werden alle Informationen berücksichtigt, die zur Aufklärung beitragen können. Bei jedem Hinweis auf einen Verdacht auf Grenzüberschreitung ist die Gefährdung einzuschätzen und die Einschätzung zu dokumentieren. Vertraulichkeit und Datenschutz werden dabei konsequent beachtet.

Bei der Einschätzung kann es zu folgenden Ergebnissen kommen:

- **Ausgeräumter Verdacht:** Nachweislich falsche Verdächtigung, zweifelsfreier Beweis, dass der Übergriff nicht stattgefunden hat oder nicht durch die beschuldigte Person vorgenommen wurde.
- **Vager Verdacht:** Keine eindeutige Bestätigung, Aussage-gegen-Aussage-Konstellation, Entstehung auf Grund von Gerüchten, Andeutungen oder Schlussfolgerungen u. ä.
- **Hinreichend konkreter/erhärteter Verdacht:** Relevanter Verdacht aus pädagogischer Sicht (unabhängig von strafrechtlicher Bewertung), konkrete Beobachtung von (sexuellen) Übergriffen (unabhängig von strafrechtlicher Bewertung), mehrfacher Bericht bspw. von Kindern/Jugendlichen.

Konkretisiert sich der Verdacht hinreichend bzw. bestätigt er sich, muss geklärt werden, ob es sich um ein dem Wohl der/des Schutzbefohlenen widersprechendes oder das Wohl gefährdendes Verhalten oder ein strafrechtlich relevantes Vergehen handelt. Die Expertise der hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) ist hier ebenso hilfreich wie frühzeitige Beratung durch andere Institutionen und Fachstellen. Auch enge Bezugspersonen und mittelbar bzw. sekundär Betroffene benötigen Aufmerksamkeit und Unterstützung. Bei eindeutigen sexuellen Übergriffen empfehlen wir eine rechtsmedizinische Untersuchung zur Spurensicherung.

Kommt die Einschätzung zum Ergebnis, dass eine **Straftat** vorliegt, werden die/der Betroffene bzw. die jeweiligen Sorgeberechtigten bezüglich Strafanzeige gegen den/die Täter*in bzw. die/den übergriffige*n Betreute*n beraten.

Jeder Verdacht, der nicht vollständig ausgeräumt werden kann, wird weiter aufmerksam beobachtet, um zu einer Klärung zu kommen. Die Regionalleitung, die Aufsichtsbehörden sowie die interne Anlaufstelle (iAMst) werden informiert.

Ist der Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt, werden geeignete Maßnahmen ergriffen, die die beschuldigte Person wirksam entlasten und rehabilitieren.

2.4. Grenzüberschreitungen: grundsätzlich zu berücksichtigen (auch bei Peer-to-Peer-Übergriffen)

- Die Versorgung des betroffenen Betreuten hat oberste Priorität. Unterstützungsmöglichkeiten, Begleitung und entsprechende Rahmenbedingungen müssen sichergestellt werden, zum Beispiel durch einen geschützten Raum und die Verständigung der Erziehungsberechtigten oder anderer Vertrauenspersonen.
- Bei sexuellen Übergriffen empfiehlt sich ggf., eine rechtsmedizinische Untersuchung durchführen zu lassen, um Spuren des Übergriffs zu sichern, z. B. in einer Kinderschutzambulanz, in einer auf Kinder- und Jugendliche spezialisierte Notfallambulanz oder in einem Krankenhaus.
- Im Vordergrund des weiteren Handelns muss der Schutz der/des betroffenen Betreuten vor weiteren Übergriffen stehen. Für die/den betroffene*n Betreute*n kann der weitere Kontakt zur (sexuell) übergriffigen Person belastend sein. Betroffene Person und übergriffige Person sollen nach Möglichkeit getrennt werden; ein Betreuungswechsel sollte hingegen gut überlegt sein, da dies einen Beziehungsabbruch (auch ggf. für den übergriffigen Betreuten) darstellt. Zudem soll durch die Art einer Trennung oder durch die Trennung an sich so wenig wie möglich an zusätzlichen Belastungen (z. B. sozialer Druck, Schuldgefühle, Angst) für die/den betroffenen Betreuten entsteht.
- In schwerwiegenden Fällen ist die frühzeitige Zusammenarbeit mit den engsten Bezugspersonen (z. B. Eltern, Geschwistern) geboten, einschließlich ihrer Begleitung im weiteren Verfahren.
- Wurde der Vorfall von mehreren Kindern/Jugendlichen beobachtet oder waren sie selbst involviert, sind auch Maßnahmen zur Verarbeitung des Erlebten/Beobachteten in der Gruppe notwendig.

3. Mögliche (Schutz-)Maßnahmen

3.1. Maßnahmen für betroffene Kinder/Jugendliche/erwachsene Betreute und ihre Sorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter*innen

- Unterstützung durch interne/externe Beratung
- Persönliche Gespräche mit den betroffenen Personen
- Veränderungen und neue Absprachen in der Einrichtung
- Persönliche Gespräche mit den Sorgeberechtigten

3.2. Maßnahmen für übergriffige Kinder/Jugendliche

- Gefährdungseinschätzung für die/den übergriffige*n Peer
- Unterstützung durch therapeutische Anbindung und/der Anbindung an eine Fachstelle
- Überprüfung des Hilfebedarfs und Betreuungssettings im Rahmen der Hilfeplanung

3.3. Maßnahmen für Sekundärbetroffene

- Supervision für die päd. Fachkräfte
- Unterstützung der Beteiligten (einzelne Kinder und Jugendliche, Gruppe ...) bei der Aufarbeitung des Geschehens (z. B. Gesprächsangebote oder therapeutische Anbindung).

3.4. Maßnahmen mit Blick auf die/den vermeintlich grenzüberschreitende*n Mitarbeiter*innen

In Abstimmung mit dem/der zuständigen Personalreferent*in wird die/der vermeintlich grenzüberschreitende*r Mitarbeiter*in ggf. bis zur Klärung freigestellt. Über die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses entscheiden ein persönliches Gespräch mit der Einrichtungsleitung, die schriftliche Stellungnahme des/der Mitarbeitenden sowie die arbeitsrechtliche Überprüfung. Die notwendige Vertraulichkeit wird beachtet.

3.5. Einschalten der Strafverfolgung

A: Wird das Verhalten des/der Mitarbeiter*in als strafrechtlich relevant eingeschätzt, besteht die Möglichkeit einer Anzeige durch die Einrichtung und/oder durch die Sorgeberechtigten und betroffenen Personen. Insbesondere bei sexualisierten Übergriffen sollte diese nur im Einvernehmen mit der/dem Betroffenen und deren/dessen Sorgeberechtigten erfolgen.

B: Wird das Verhalten eines übergriffigen Kindes/Jugendlichen als strafrechtlich relevant eingeschätzt (schwere körperliche Misshandlung, sexualisierte Gewalt), besteht die Möglichkeit einer Anzeige durch die Einrichtung, den Sorgeberechtigten und betroffenen Personen. Insbesondere bei sexuellen Übergriffen sollte diese nur im Einvernehmen mit der/dem Betroffenen und deren/dessen Sorgeberechtigten erfolgen.

3.6. Maßnahmen zur Rehabilitierung zu Unrecht beschuldigter Mitarbeiter*innen

- Siehe Praxishilfe „Rehabilitierung von Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht auf Grenzüberschreitung“.

3.7. Maßnahmen zur Aufarbeitung und zum Abschluss des Verfahrens

Nach Abschluss des Verfahrens werden die betroffenen Personen, andere Betreute, ggf. ihre Sorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter*innen, das betroffene Team, die Mitarbeiter*innen der Einrichtung sowie kooperierende Personen und Institutionen jeweils angemessen informiert und bei Bedarf unterstützt/begleitet; denn eine tiefe und langanhaltende Verunsicherung kann die Folge von vermuteten oder bestätigten Grenzüberschreitungen in Einrichtungen sein. Die Aufarbeitung in einem gemeinsamen Lernprozess bietet die Chance, das Vertrauen wiederherzustellen

und den Kinder- und Betreutenschutz spezifisch zu verbessern. In Abstimmung mit den Prozessbeteiligten entscheidet die Einrichtungsleitung, was für die Aufarbeitung des Geschehens notwendig ist:

- (Therapeutische und/oder seelsorgerische) Hilfs- und Beratungsangebote für unmittelbare und mittelbare Mitarbeiter*innen
- Angebote für unmittelbar und mittelbar betroffene Kinder, Jugendliche und Betreute
- Angebote für Eltern (z. B. Informationsabende, Gespräche)
- Aufarbeitung mit allen pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeitenden der Einrichtung: Reflexion von Teamdynamiken, Nachbereitung, eigene Belastung im Blick behalten (Selbstfürsorge), Rollenklarheit üben
- Supervision für die pädagogischen Fachkräfte
- Über die Ergebnisse der Aufarbeitung und mögliche Verbesserungen im einrichtungsbezogenen Handlungsfeld Kinder- und Betreutenschutz werden die Regionalleitung und die Stabsstelle Kinder- und Betreutenschutz bzw. die interne Anlauf- und Monitoringstelle (iAMst) informiert.

4. Literatur/Quellen

- Brazelton, T. Berry & Greenspan, Stanley I. (2002). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim: Beltz.
- Der Paritätische Gesamtverband (2022). Arbeitshilfe Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. 5. überarbeitete Auflage mit den Neuerungen des KJSG. Berlin.
- Opp, Günther (2008). Wohlbefinden steigern, Entwicklungs- und Erfahrungsräume öffnen, Verantwortungsübernahme ermöglichen. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS- Kinderdorf e.V. (Hrsg.), Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung. Dokumentation 6 (S. 23–47). München: Eigenverlag.
- SOS Kinderdorf International (2020), Child Safety Is Everybody's Business, Child safeguarding reporting and responding procedures in member associations.

Webseiten (zuletzt aufgerufen am 08. August 2024):

- <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>
- <https://www.zartbitter.de/gegen-sexuellen-missbrauch/Fachinformationen/6005-missbrauch-in-der-schule.php>

Kontaktdaten und -adressen (Stand: August 2024)

Stabsstelle Kinder- und Betreuenschutz (siehe auch Hermann-Seite der Stabsstelle):

Barbara.muehlenhoff@sos-kinderdorf.de

Claudia.zampolin@sos-kinderdorf.de

Andrea.kern@sos-kinderdorf.de (auch iAMst)

Wolfram.schneider-arnoldi@sos-kinderdorf.de (auch iAMst)

iAMst: iamst@sos-kinderdorf.de (Andrea Kern & Wolfram Schneider-Arnoldi)

BUGS: Montag und Mittwoch: SOS-Kinderdorf Saarbrücken
Beratungszentrum Kinderschutz
Tel. 0681 93652-75
Dienstag und Donnerstag: SOS-Kinderdorf Kaiserslautern
Familienhilfezentrum
Tel. 0631 316440

Lokales KiBeS-Team:

Name	Mail-Adresse	ggf. Telefonnummer

Aufsichtsbehörde (Träger- und Heimaufsicht oder Heim- und Pflegeaufsicht etc.) & Ansprechpersonen

Weitere wichtige Adressen, bspw. Beratungsstellen